KANTON AARGAU

Obergericht
Strafgericht, 2. Kammer

SST.2026.145
(ST.2025.61; STA.2025.2283)

Urteil vom 10. November 2026

Besetzung	Oberrichterin Plüss, Präsidentin Oberrichterin Möckli Oberrichterin Hausherr Gerichtsschreiberin Zwick
Anklägerin	***Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg,*** Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden
Beschuldigter	***A._____,*** geboren am tt.mm.1993, von Portugal, […]
Gegenstand	Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Strassenverkehrsgesetz

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
Mit Strafbefehl vom 11. Juli 2025 verurteilte die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg den Beschuldigten wegen unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG und Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG. Sie bestrafte ihn dafür als Gesamtstrafe, unter Widerruf der bedingten Geldstrafe von 140 Tagessätzen à Fr. 40.00 gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 23. Oktober 2024, zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 130.00, d.h. Fr. 23'400.00, und einer Busse von Fr. 100.00, ersatzweise 1 Tag Freiheitsstrafe.

Dem Strafbefehl lagen folgende Sachverhalte zugrunde:

> **"<u>Sachverhalt 1:</u>**
>
> **Unbefugter Konsum von Betäubungsmitteln**
> Art. 19a Ziff. 1 BetmG
>
> […]
>
> Der Beschuldigte konsumierte am Freitag, 30. Mai 2025 um ca. 00.00 Uhr an seinem Wohnort in Q._____, R-Strasse, einen Joint Marihuana.
>
> Ort: Q._____, R-Strasse
> Zeit: Freitag, 30. Mai 2025, ca. 00.00 Uhr
>
> **<u>Sachverhalt 2:</u>**
>
> **Führen eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand (unter Betäubungsmitteleinfluss)**
> Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 und 2 VRV
>
> […]
>
> Der Beschuldigte führte am Freitag, 30. Mai 2025 um 03.05 Uhr von Q._____ kommend in Eiken, Laufenburgerstrasse, den Personenwagen Opel Corsa, AG […], obwohl er zuvor Cannabis konsumiert hatte, verkehrsrelevante Auffälligkeiten mit mittelgradiger Beeinträchtigung zeigte (insbesondere verlangsamte Reaktionen, Gleichgewichtsstörungen, Zittern, Unruhe, Angetriebenheit, lallende Aussprache, schwanker Gang und Stand, sehr lockeres, nicht adäquates Verhalten) und er sich deswegen zum Fahrzeitpunkt in einem fahrunfähigen Zustand befand.
> Der Beschuldigte wusste aufgrund des vorgängigen Betäubungsmittelkonsums um die mangelnde Fahrfähigkeit, rechnete aber zumindest damit und nahm folglich das Fahren in fahrunfähigem Zustand billigend in Kauf.
>
> Fahrzeug: Personenwagen Opel Corsa, AG […]
> Ort: 5074 Eiken, Laufenburgerstrasse, Park + Pool (Anhaltung)
> Zeit: Freitag, 30. Mai 2025, 03.25 Uhr (Anhaltung)"

2.

2.1.

Auf Einsprache des Beschuldigten hin erkannte der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Laufenburg mit Urteil vom 20. Mai 2026:

"**1.**

Der Beschuldigte ist schuldig

- des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG
- des Führens eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand (unter Betäubungsmitteleinfluss) gemäss Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 und 2 VRV i.V.m. Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG

2.

2.1.

Die bedingt vollziehbare Geldstrafe von 140 Tagessätzen à Fr. 40.00 gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 23. Oktober 2024 wird gestützt auf Art. 46 Abs. 1 StGB widerrufen.

2.2.

Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 1 erwähnten Bestimmungen sowie gestützt auf Art. 34 StGB, Art. 46 Abs. 1 StGB und Art. 47 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen als Gesamtstrafe verurteilt. Der Tagessatz wird auf Fr. 130.00 festgesetzt. Die Geldstrafe beläuft sich auf Fr. 23'400.00.

2.3.

Wird die Geldstrafe nicht bezahlt, so wird gestützt auf Art. 36 Abs. 1 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von 180 Tagen vollzogen.

3.

3.1.

Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 1 erwähnten Bestimmungen sowie gestützt auf Art. 106 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 47 StGB zu einer Busse von Fr. 100.00 verurteilt.

3.2.

Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag vollzogen.

4.

4.1.

Die Verfahrenskosten bestehen aus:

a)	der Gebühr von	Fr. 1'500.00
b)	den Kosten für die amtliche Verteidigung von	Fr. 0.00
c)	den Kosten für die unentgeltl. Verbeiständung von	Fr. 0.00
d)	den Kosten für Übersetzungen von	Fr. 105.00
e)	den Kosten für Gutachten von	Fr. 0.00
f)	den Kosten der Mitwirkung anderer Behörden von	Fr. 1'010.40
g)	den Spesen von	Fr. 380.00
h)	den anderen Auslagen	Fr. 0.00
i)	der Anklagegebühr	Fr. 1'500.00
Total		Fr. 4'495.40

4.2.

Dem Beschuldigten werden die Gebühr sowie die Kosten gemäss lit. a, f, g und i im Gesamtbetrag von Fr. 4'390.40 auferlegt.

4.3.

Die Übersetzungskosten gemäss lit. d von Fr. 105.00 gehen zu Lasten des Staates.

5.
Der Beschuldigte trägt seine Parteikosten selber."

2.2.
Das Urteil wurde den Parteien direkt in begründeter Form am 1. Juni 2026 zugestellt.

3.
3.1.
Mit begründeter Berufungserklärung vom 12. Juni 2026 beantragte der Beschuldigte:

"1. Die Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids.
2. Die erneute Würdigung der Tatsachen und Beweise des Verfahrens.
3. Die Berücksichtigung meiner persönlichen und finanziellen Situation.
4. Jede weitere Massnahme, die das Gericht als angemessen und gerecht erachtet."

Eventualiter beantrage der Beschuldigte die Einstellung des Verfahrens. Subeventualiter beantragte er die Herabsetzung der Sanktion unter Berücksichtigung seiner finanziellen Situation und der besonderen Umstände des Falles (Berufungserklärung S. 2).

3.2.
Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie darauf verzichte, einen Nichteintretensantrag zu stellen beziehungsweise Anschlussberufung zu erklären.

3.3.
Mit Berufungsantwort vom 19. August 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Berufung unter Kostenfolge.

3.4.
Die Berufungsverhandlung fand am 10. November 2026 statt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Der Beschuldigte beantragt mit Berufung, wie sich aus der Begründung in Verbindung mit seinen Anträgen ergibt, sinngemäss einen vollständigen Freispruch von Schuld und Strafe. Damit ist das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten und zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.
2.1.
Gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG wird bestraft, wer aus anderen Gründen (als Alkoholeinfluss) fahrunfähig ist und ein Motorfahrzeug führt. Als

fahrunfähig gilt gemäss Art. 31 Abs. 2 SVG (unter anderem), wer wegen Betäubungsmitteleinfluss nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt. Zudem kann der Bundesrat gemäss Art. 55 Abs. 7 lit. a SVG für andere, die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und der individuellen Verträglichkeit eine Fahrunfähigkeit im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes angenommen wird. Im Rahmen der Verkehrsregelverordnung (VRV) hat der Bundesrat davon Gebrauch gemacht und festgelegt, dass die Fahrunfähigkeit als erwiesen gilt, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Tetrahydrocannabinol (THC; Wirkstoff von Cannabis) nachgewiesen wird (Art. 2 Abs. 2 lit. a VRV). Dies ist gemäss Art. 34 lit. a der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1) dann der Fall, wenn der Messwert im Blut den Grenzwert von 1.5 µg/L erreicht oder überschreitet.

2.2.
Für Cannabis gilt nach dem Gesagten die sogenannte «Nulltoleranz-Regelung» (Urteil des Bundesgerichts 1C_249/2018 vom 21. September 2018 E. 3.3.2; vgl. auch BGE 147 IV 439), mit der erwähnten Besonderheit, dass THC erst als nachgewiesen gilt, wenn die Konzentration im Blut den Grenzwert von 1.5 µg/L erreicht oder überschreitet. Es handelt sich dabei um einen Bestimmungs- bzw. Nachweisgrenzwert, der unter Berücksichtigung der Eigenheiten des chemisch-analytischen Messverfahrens festlegt, ab welcher Konzentration die Substanz in einer Probe zuverlässig quantitativ bestimmt werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_147/2018 vom 5. Oktober 2018 E. 5.2.).

2.3.
Wird im Blut des Fahrzeugführenden eine Substanz nach Art. 2 Abs. 2 VRV nachgewiesen, deren Konzentration unterhalb der Grenzwerte nach Art. 34 VSKV-ASTRA liegt, so hat in einzelnen zu begründenden Fällen eine Begutachtung nach dem 3-Säulen-Prinzip zu erfolgen (Weisungen betreffend die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr vom 2. August 2016 des Bundesamts für Strassen ASTRA, Anhang 8, Ziff. 1 lit. c, nachfolgend «Weisungen des ASTRA»). Dabei sind neben der forensisch-toxikologischen Analyse, sofern vorhanden, die Feststellungen der Polizei und die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung zu berücksichtigen (Art.16 Abs. 2 SKV [Verordnung vom 28. Mai 2007 über die Kontrolle des Strassenverkehrs, SR 741.013]; Weisungen des ASTRA, Anhang 8 Ziff. 2). Das 3-Säulen-Modell strebt eine möglichst umfassende Erfassung der Fahrfähigkeit des Betroffenen an. Die Redeweise von «Säulen» ist indes insofern missverständlich, als der Befund der Fahrunfähigkeit nicht zwingend auf all diesen Säulen ruhen muss, sondern dass es sich letztlich um eine typologische Betrachtung handelt, bei der sehr starke Befunde aus einer Säule Defizite einer anderen Säule ausgleichen können (NIGGLI/FIOLKA, Fahren in fahrunfähigem Zustand: Voraussetzungen, Konsequenzen, Erfahrun-

gen, in: Probst/Werro [Hrsg.], Strassenverkehrsrechtstagung 10. - 11. Juni 2010, Bern 2010, S. 92). Zwar weisen die Weisungen des ASTRA keinen Gesetzescharakter auf und lassen die freie Beweiswürdigung durch die Gerichte unberührt (BGE 151 IV 242 E. 1.1.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_982/2025 vom 5. Februar 2026 E. 4). Dies bedeutet jedoch auf der anderen Seite nicht, dass sich das Gericht bzw. die Strafbehörden nicht darauf stützen und im Einklang damit eine rechtmedizinische Begutachtung zur Feststellung der Fahrunfähigkeit anordnen können. Das Gericht würdigt nach Art. 10 Abs. 2 StPO die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Einen numerus clausus der Beweismittel kennt die Strafprozessordnung nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_921/2014 vom 21. Januar 2015 E. 1.3.2).

3.

3.1.

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten des Führens eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG schuldig gesprochen. Sie erwog in tatsächlicher Hinsicht, der Beschuldigte habe zugegeben, vier Studen vor seiner Fahrt einen Joint Marihuana geraucht zu haben. Hinzu komme, dass in seinem Blut der aktive Cannabiswirkstoff THC habe nachgewiesen werden können. Weiter hätten durch die Polizei und die Ärzte beim Beschuldigten verkehrsrelevante Auffälligkeiten festgestellt werden können, welche mit der Wirkung von THC vereinbar seien. Gestützt auf das Gutachten sowie auf die Zeugenaussagen könne in Zusammenschau sämtlicher Angaben und Ergebnisse und unter Berücksichtigung des 3-Säulen-Prinzips auf eine Fahrunfähigkeit des Beschuldigten im Ereigniszeitpunkt geschlossen werden (vorinstanzliches Urteil E. 3.6).

3.2.

Der Beschuldigte bringt dagegen im Wesentlichen vor, er sei mit dem Ergebnis des Romberg-Tests nicht einverstanden. Zudem bestreite er die Aussagen zu verlangsamten Bewegungen und zur verwaschenen Sprache (Berufungserklärung S. 1 und 3). Weiter habe die Laboranalyse einen Wert ergeben, der unter dem gesetzlichen Grenzwert von 1.5 µg/L liege. Dieses Untersuchungsergebnis weise nicht nach, dass er im Zeitpunkt des Vorfalls fahrunfähig gewesen sei (Berufungserklärung S. 4). Als er angegeben habe, zwei Cannabis-Zigaretten geraucht zu haben, habe er sich auf ein legales Produkt bezogen, das in Supermärkten und Tankstellen verkauft werde (Berufungserklärung S. 5). Sonst hätten die Blutuntersuchungen deutlich höhere Werte ergeben (Berufungsbegründung S. 5). Der Konsum sei zudem nicht um Mitternacht, sondern zwischen 21:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgt (Berufungserklärung S. 3).

3.3.
Die Staatsanwaltschaft verweist zur Begründung ihres Antrags auf Abweisung der Berufung in erster Linie auf die vorinstanzlichen Erwägungen (Berufungsantwort S. 1).

4.
Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen nicht, weil solche immer möglich sind. Der Grundsatz «in dubio pro reo» verlangt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidregel ist erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise ausgewertet worden sind und nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel bestehen (BGE 148 IV 409 E. 2.2; BGE 144 IV 345 E. 2.2.3).

5.
5.1.
Der Beschuldigte wurde am 30. Mai 2025 um 03.25 Uhr auf dem Parkplatz Park+Pool in Eiken kontrolliert. Aufgrund von äusseren Anzeichen und leichtem Marihuanageruch wurde beim Beschuldigten ein Speicheltest durchgeführt, welcher ein positives Ergebnis auf Marihuana ergab (act. 25). Die beim Beschuldigten in der Folge durchgeführte Blutanalyse ergab einen THC-Wert von 1.3 µg/L (Vertrauensbereich 0.9 - 1.7 µg/L; act. 11).

Der Grenzwert von 1.5 µg/L, womit eine Fahrunfähigkeit des Beschuldigten unabhängig von weiteren Beweisen als erwiesen anzusehen gewesen wäre, wurde entsprechend nicht erreicht. Demnach ist zu prüfen, ob eine Fahrunfähigkeit des Beschuldigten anhand der Gesamtumstände vorliegt.

5.2.
5.2.1.
Dem FinZ-Set ist zu entnehmen, dass beim Beschuldigten ein Cannabisgeruch festgestellt werden konnte und er beim Aussteigen aus dem Fahrzeug unter Gleichgewichtsstörungen litt. Er habe körperliche Auffälligkeiten wie Zittern und Unruhe, flatternde Augenlider, einen schwankenden Gang und ein unruhiges, angetriebenes Verhalten gehabt. Seine Reaktionen seien verlangsamt, seine Aussprache lallend und seine Orientierung ziellos gewesen. Sein Verhalten im Standtest sei schwankend gewesen. Die Pupillen seien vergrössert und die Lichtreaktion träge gewesen (act. 29).

5.2.2.
Anlässlich der Hauptverhandlung wurden die Zeugen B._____ und C._____, Mitarbeiter des Zolls Aargau, die den Beschuldigten am 30. Mai 2025 kontrolliert hatten, befragt. B._____ gab an, der Beschuldigte habe einen benommenen Eindruck gemacht (act. 126). Die Benommenheit mit Augenflattern habe er bemerkt, die anderen Symptome seien durch Herrn D._____ beobachtet worden (act. 128).

C._____ sagte aus, er habe festgestellt, wie ein grüner Kleinwagen von Eiken kommend in unsicherer Fahrweise auf den Park+Pool gefahren sei. Der Beschuldigte sei ausgestiegen, habe eine geraucht und ihm zugewunken. Er (C._____) sei zu ihm hingefahren und habe gefragt, ob alles klar sei, was dieser mit «Yes, I am alright» beantwortet habe. Aufgrund seines Verhaltens habe er darauf schliessen müssen, dass der Beschuldigte nicht fahrfähig sei (act. 129). Auf die Frage des Gerichtspräsidenten, ob er gesehen habe, wie der Beschuldigte gefahren sei, antwortete er, die paar Meter von der Autobahnausfahrt Eiken bis zum Parkplatz, schätzungsweise 300 bis 400 Meter. Er sei ziellos gefahren, als wisse er nicht recht, wo er hinwolle. Er habe ihn aussteigen sehen. Die Türe habe der Beschuldigte offengelassen. Er sei danebengestanden und habe sich eine Zigarette angezündet, das Ganze in einem schwankenden Stand, habe in seine Richtung geblickt und ihm zugewunken (act. 131). Er (C._____) habe den schwankenden Stand, die lallende Aussprache und eine leicht verzögerte Reaktion festgestellt (act. 132).

Zusammengefasst bestätigten die beiden Zeugen die im FinZ-Set enthaltenen Angaben. Die Einwände des Beschuldigten, die Feststellungen bezüglich Sprache und Bewegung seien subjektive Beobachtungen, die nicht ausreichend durch medizinische Beweismittel bestätigt worden seien und nicht den Tatsachen entsprächen (vgl. Berufungserklärung S. 1 und 3), überzeugen nicht. Nachdem nicht ersichtlich ist, weshalb die Zollbeamten falsche Angaben machen sollen, kann davon ausgegangen werden, dass die beim Beschuldigten festgestellten Auffälligkeiten mit einem geübten und geschulten Auge wahrgenommen und rapportiert worden sind.

5.2.3.
Gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin Aarau vom 18. Juni 2025 seien von den Polizisten zeitnah zum Ereignis verlangsamte Reaktionen, Cannabisgeruch, Gleichgewichtsstörungen, Zittern, Unruhe, Angetriebenheit, eine lallende Aussprache, ein schwankender Gang und Stand, Ziellosigkeit, flatternde Augenlider sowie vergrösserte Pupillen mit träger Lichtreaktion beobachtet worden. Bei der ärztlichen Untersuchung sei ein angetriebenes, sehr lockeres Verhalten, ein gerötetes Nasenseptum, leichtes Schwanken beim Romberg-Test sowie beim Strichgang und rötliche Augen festgestellt bzw. der Beeinträchtigungsgrad des Beschuldigten als «mittel… Betäubungsmittel…» beurteilt worden. Zusammenfassend hätten

zeitnah zum Ereignis durch die Polizei sowie anlässlich der durchgeführten ärztlichen Untersuchung verkehrsrelevante Auffälligkeiten festgestellt werden können, welche vereinbar mit einer THC-Wirkung seien. In Zusammenschau sämtlicher Angaben und Ergebnisse könne auf eine Fahrunfähigkeit im Ereigniszeitpunkt geschlossen werden (act. 11).

5.2.4.
Der Beschuldigte macht geltend, der Romberg-Test stelle für sich allein keine ausreichende Grundlage dar, um die von den Behörden gezogenen Schlussfolgerungen zu rechtfertigen (vgl. Berufungserklärung S. 1). Er sei mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht einverstanden, er bestreite die Feststellung eines leichten Gleichgewichtsverlusts (vgl. Berufungserklärung S. 3). Der Test sei von einer Assistentin und nicht von einem Arzt durchgeführt worden und die genaue Ausführung des Tests sei nicht klar gewesen (vgl. Berufungserklärung S. 4). Entgegen dem Beschuldigtem wurde dem Romberg-Test keine grössere Bedeutung zugemessen als den anderen Befunden. Ein leichtes Schwanken beim Romberg-Test kann zwar ein Indiz für eine Beeinflussung durch Betäubungsmittel darstellen. Massgeblich für die Beurteilung der Fahrunfähigkeit ist jedoch eine Würdigung aller relevanten Umstände, wozu auch die weiteren Untersuchungsbefunde gehören. Des Weiteren sind auch hier keine Anhaltspunkte für das Dokumentieren eines falschen Ergebnisses ersichtlich. Ein allfällig nicht korrekt ausgeführter Test vermag denn ebenso wenig wie Nervosität vor der polizeilichen Kontrolle, Computerspiele oder mangelhafte Kommunikation (vgl. Eingabe vom 8. September 2026 S. 1) all die Symptome wie gerötete Augen, ein gerötetes Nasenseptum und das angetriebene, sehr lockere Verhalten, welches gemäss Einschätzung der untersuchenden Ärztin in der Situation nicht adäquat gewesen sei (act. 22), sowie körperliche Auffälligkeiten wie verlangsamte Reaktionen, Ziellosigkeit, flatternde Augenlider sowie vergrösserte Pupillen mit träger Lichtreaktion zu erklären. Die entsprechenden Aussagen sind damit als Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Inwiefern die vom Beschuldigten eingereichten Fotos, welche Ranglisten von Online-Spielen sowie ihn auf Velos oder auf einer Baustelle abbilden, belegen sollen, dass er im Tatzeitpunkt kein Ungleichgewicht hatte, ist zudem nicht nachvollziehbar. Sodann ist nicht ersichtlich, dass die Befragung der am Gutachten mitwirkenden Ärzte zu neuen und entscheidwesentlichen Erkenntnissen führen könnten, weshalb der entsprechende Beweisantrag des Beschuldigten (vgl. Eingabe vom 2. Juli 2026) abzuweisen ist.

5.2.5.
Weiter wendet der Beschuldigte ein, bei den von ihm angegebenen Cannabis-Zigaretten handle es sich um ein legales Produkt (vgl. Berufungserklärung S. 5).

Der Beschuldigte gab anlässlich der Anhaltung (30. Mai 2025) an, er habe ca. 2 Stunden vor der Kontrolle einen Marihuana-Joint geraucht (act. 29).

In der Einvernahme vom 31. Mai 2025 gab er an, er habe 4 Stunden bevor er losgefahren sei einen Joint konsumiert (act. 33). Er wisse nicht, ob es Marihuana oder CBD gewesen sei (act. 34). In seiner Einsprache vom 16. Juli 2025 hält er fest, dass er kein regelmässiger Konsument von Betäubungsmitteln sei, es habe sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt. Bevor er in der Schweiz gelebt habe, habe er in den Niederlanden gewohnt, wo der Umgang mit Cannabis gesetzlich deutlich anders geregelt sei. Aufgrund fehlender Kenntnisse der hiesigen Rechtslage und durch den kulturellen Kontext habe er einen Fehler begangen (act. 48). In seiner Eingabe vom 14. August 2025 gab er an, am Vortag zwei Cannabis-Zigaretten konsumiert zu haben (act. 74).

Der Beschuldigte bringt erstmals mit Berufung vor, dass es sich um legale Produkte gehandelt und er diese bereits zwischen 21:00 Uhr und 22:00 Uhr konsumiert haben soll. Er hat zwar in der Einvernahme vom 31. Mai 2025 einen Konsum von CBD-Hanf für möglich gehalten, ansonsten jeweils stets von «Marihuana» oder «Cannabis» gesprochen. Dass er mit «Marihuana» und «Cannabis» CBD-Hanf gemeint haben soll, kann angesichts seiner Aussage, er wisse nicht, ob er Marihuana oder CBD konsumiert habe, ausgeschlossen werden. Der Hinweis darauf, dass er davor in den Niederlanden gewohnt habe, wo der Umgang mit Cannabis ein anderer sei und er einen Fehler begangen habe, spricht sodann ebenfalls dafür, dass ihm sehr wohl bewusst war, dass er THC-haltigen Hanf konsumiert hat, wäre diese Aussage ansonsten doch sinnlos.

Im Blut des Beschuldigten wurde ein THC-Wert von 1.3 µg/L festgestellt; sein Urin wurde positiv auf Cannabinoide getestet (act. 14). Dass dieser Wert auf den vom Beschuldigten geltend gemachten seltenen Konsum von legalem CBD-Hanf (alle 6 Monate einen Joint, act. 33) zurückzuführen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Im Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 18. Juni 2025 wird ein solcher Zusammenhang nicht hergestellt, was auch mit Blick auf die neben dem THC-Wert festgestellten körperlichen Auffälligkeiten (insbesondere des unruhigen, angetriebenen Verhaltens, der Beschuldigte wirkt [nicht situationsadäquat] belustigt) durch die Zollbeamten und die Ärzte, die auf einen Rauschzustand beim Beschuldigten hinweisen, einleuchtet. Der Beschuldigte gab anlässlich der Berufungsverhandlung zudem selbst an, der Konsum von CBD-Hanf habe bei ihm einen minimen Effekt (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 5). Nach dem Gesagten ist die Behauptung des Beschuldigten, es habe sich um ein legales Cannabisprodukt gehandelt, als Schutzbehauptung zu qualifizieren.

5.3.
Entsprechend ist auf die Aussagen der Zeugen B._____ und C._____ sowie die gutachterlichen Ausführungen, welche eine Würdigung aller relevanten Faktoren vornehmen, abzustellen und eine Fahrunfähigkeit des Beschuldigten zu bejahen. Der objektive Tatbestand des Fahrens in

fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG ist damit erfüllt. Der Beschuldigte wusste, dass er wenige Stunden zuvor Marihuana konsumiert hat und hat dennoch die Fahrt angetreten. Seine körperlichen Auffälligkeiten, die sowohl von den Zollbeamten als auch – rund eine Stunde später – von der Ärztin beobachtet worden sind, muss er dabei bemerkt haben. Dass die Auffälligkeiten auch andere Ursachen haben könnten, ist nicht von Bedeutung, zumal der Beschuldigte sie unter den vorliegenden Umständen ohne Weiteres mit dem vorangegangenen Cannabiskonsum in Zusammenhang bringen musste. Im Übrigen wird eventualvorsätzliches Verhalten nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich der Beschuldigte subjektiv fahrfähig fühlte (vgl. BGE 147 IV 439 E. 7.3.2). Insofern ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte es zumindest in Kauf genommen hat, in fahrunfähigem Zustand ein Motorfahrzeug zu lenken, womit auch der subjektive Tatbestand von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG erfüllt ist.

6.
6.1.
Gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird mit Busse bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 BetmG begeht.

Als Betäubungsmittel gelten u.a. abhängigkeitserzeugende Stoffe mit dem Wirkungstypen Cannabis mit einem Gesamt-THC-Gehalt von mindestens 1 % (Art. 2 lit. a BetmG; vgl. BetmVV-EDI; BGE 145 IV 513, BGE 141 IV 273). Marihuana ist eine Handelsform des Cannabis (BGE 120 IV 256 E. 2.a).

6.2.
Nachdem unbestritten ist, dass der Beschuldigte einige Stunden vor Fahrtantritt einen Joint konsumiert hat und feststeht, dass es sich dabei nicht um CBD-Hanf, sondern um THC-haltiges Marihuana gehandelt hat, was er auch gewusst hat (siehe E. 5.2.5), hat er sich der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gemacht.

7.
7.1.
Der Beschuldigte hat sich des Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gemacht, wofür er angemessen zu bestrafen ist.

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten unter Widerruf des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 23. Oktober 2024 für die Geldstrafe von 140 Tagessätzen gewährten bedingten Strafvollzugs zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 130.00, d.h.

Fr. 23'400.00, und einer Busse von Fr. 100.00, ersatzweise 1 Tag Freiheitsstrafe, verurteilt.

Der Beschuldigte beantragt subeventualiter eine Herabsetzung der Sanktion unter Berücksichtigung seiner finanziellen Situation und der besonderen Umstände des Falls (Berufungserklärung S. 2).

7.2.
Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

7.3.
Für den Tatbestand des Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG ist eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Für die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG ist eine Busse auszusprechen.

Die Vorinstanz hat vorliegend zutreffend auf eine Geldstrafe als mildere Sanktion erkannt (E. 5.1.5). Einem Wechsel der Sanktionsart stünde im Übrigen auch das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegen.

7.4.
7.4.1.
Beim Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG ist das geschützte Rechtsgut die Verkehrssicherheit. Mittelbar werden auch Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer geschützt sowie deren Eigentum (FAHRNI/HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 6 zu Art. 91 SVG).

Der Beschuldigte lenkte am 30. Mai 2025 um ca. 03:00 Uhr von Q._____ kommend auf der Laufenburgerstrasse in Eiken sein Fahrzeug, wobei aufgrund des 3-Säulen-Prinzips auf eine Fahrunfähigkeit geschlossen werden musste. Die Zollbeamten stellten beim Beschuldigten im Zeitpunkt der Anhaltung diverse Auffälligkeiten wie Cannabisgeruch, Gleichgewichtsstörungen, Zittern, Unruhe, flatternde Augenlider, schwankender Gang, verlangsamte Reaktionen und eine lallende Aussprache fest (act. 30). Im Zuge der nachfolgenden ärztlichen Untersuchung konnte ein angetriebenes, sehr lockeres Verhalten, ein gerötetes Nasenseptum, ein leichtes Schwanken beim Romberg-Test sowie beim Strichgang, gerötete Augen und insgesamt ein mittlerer Beeinträchtigungsgrad festgestellt werden (act. 22). Die durchgeführte Blutanalyse ergab einen positiven Befund auf THC (Wert von 1.3 µg/L, Vertrauensbereich 0.9-1.7 µg/L). Insgesamt ist unter diesen Umständen davon auszugehen, dass der Beschuldigte in seiner Fähigkeit, ein

Motorfahrzeug gefahrlos zu lenken, mindestens leicht eingeschränkt und die Verkehrssicherheit damit einhergehend in gleichem Ausmass gefährdet war. Straferhöhend ist das hohe Mass an Entscheidungsfreiheit zu berücksichtigen, über welches der Beschuldigte verfügt hat. Er hätte ohne Weiteres auf die Fahrt unter Betäubungsmitteleinfluss verzichten können. Umso schwerer wiegt die Entscheidung, sich nicht an die Rechtsordnung zu halten. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die vom Beschuldigten zurückgelegte Strecke von Q._____ bis zur Anhaltung in Eiken von 4 Kilometern vergleichsweise kurz ist und es zur Tatzeit vermutlich nur noch wenig Verkehr hatte.

Leicht zu seinen Gunsten ist zu berücksichtigen, dass er nicht mit direktem Vorsatz, sondern lediglich eventualvorsätzlich gehandelt hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_190/2012 vom 25. Mai 2012 E. 5.4).

Auch wenn das Verhalten des Beschuldigten nicht zu bagatellisieren ist, ist in Bezug auf das Fahren in fahrunfähigem Zustand insgesamt und unter Berücksichtigung des grossen Spektrums der innerhalb des Strafrahmens denkbarer Erscheinungsformen von Fahrunfähigkeiten von einem noch leichten Verschulden und einer dafür angemessenen Geldstrafe von 50 Tagessätzen auszugehen.

7.4.2.
In Bezug auf die Täterkomponente ergibt sich Folgendes:

Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe auf. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 23. Oktober 2024 wurde er wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln infolge Missachtung der allgemein zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausserorts, Hinderung einer Amtshandlung und einfacher Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten des polizeilichen Haltezeichens zu einer bedingten Geldstrafe von 140 Tagessätzen à Fr. 40.00 sowie einer Busse von Fr. 1'400.00 verurteilt. Dieser Umstand wirkt sich straferhöhend aus. Allerdings ist zu beachten, dass aus dem täterbezogenen Strafzumessungskriterium der Vorstrafen nicht indirekt ein tatbezogenes Kriterium gemacht wird, mithin die Vorstrafen nicht wie eigenständige Delikte gewürdigt werden dürfen, da dies auf eine Doppelbestrafung hinausliefe (Urteil des Bundesgerichts 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1 mit weiteren Hinweisen). Es kommt somit allein aufgrund der Vorstrafen nur eine massvolle Straferhöhung infrage.

Der Beschuldigte hat den Vorwurf des Fahrens in fahrunfähigem Zustand auch noch vor Obergericht bestritten, was zwar sein gutes Recht ist, da er sich nicht selbst belasten muss (vgl. Art. 113 Abs. 1 StPO). Unter diesen Umständen ist eine Strafminderung, wie sie bei einem von Beginn an vollständig geständigen, nachhaltig einsichtigen und aufrichtig reuigen Täter möglich ist, jedoch ausgeschlossen.

Aus den persönlichen und familiären Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine für die Strafzumessung relevanten Faktoren. Insbesondere liegen auch keine für die Annahme einer erhöhten Strafempfindlichkeit aussergewöhnlichen Umstände vor (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1 mit Hinweisen).

Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente leicht negativ aus, weshalb die Geldstrafe um 10 Tagessätze auf 60 Tagessätze zu erhöhen ist.

7.5.
Die Tagessatzhöhe bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, insbesondere nach dem Einkommen, dem Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Das Bundesgericht hat die Kriterien für die Bemessung der Geldstrafe dargelegt (BGE 142 IV 315 E. 5; BGE 135 IV 180 E. 1.4; BGE 134 IV 60 E. 5 f.). Darauf kann verwiesen werden.

Der Beschuldigte gab anlässlich der Hauptverhandlung an, ihm werden monatlich Fr. 4'400.00 ausbezahlt (act. 135 f.). Gestützt auf die vor Obergericht eingereichten Unterlagen und die Aussagen des Beschuldigten kann nach wie vor von diesem Einkommen ausgegangen werden. Er ist nicht verheiratet und hat keine Kinder (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 2 f.). Ausgehend von einem Nettoeinkommen von Fr. 4'400.00 und nach Abzug von pauschal 20 % für Krankenkasse und Steuern, ist der Tagessatz auf Fr. 110.00 festzusetzen.

7.6.
7.6.1.
Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Das Nebeneinander von zwei Sanktionen (neue Strafe und Widerrufsstrafe) erfordert sodann eine Beurteilung in Varianten: Möglich ist, dass der Vollzug der neuen Strafe erwarten lässt, der Verurteilte werde dadurch von weiterer Straffälligkeit abgehalten, weshalb es nicht notwendig erscheine, den bedingten Vollzug der früheren Strafe zu widerrufen. Umgekehrt kann der nachträgliche Vollzug der früheren Strafe dazu führen, dass eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs.

1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_808/2018 vom 6. Mai 2019, E. 2.3).

7.6.2.
Dem Beschuldigten wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 23. Oktober 2024 für die Geldstrafe von 140 Tagessätzen der bedingte Vollzug bei einer Probezeit von 2 Jahren gewährt und er musste eine Busse von Fr. 1'400.00 bezahlen. Dieser Verurteilung lagen unter anderem SVG-Delikte zugrunde. Rund ein halbes Jahr nach der Verurteilung (und rund 20 Tage nach Rückerhalt der Fahrerlaubnis: act. 136) wurde er erneut im SVG-Bereich straffällig. Die bedingte Geldstrafe von 140 Tagessätzen vermochte ihn somit nicht von weiteren Straftaten abzuhalten; die erhoffte Warnwirkung des bedingten Vollzugs blieb aus. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte in diesem Verfahren keine Einsicht bezüglich der Gesetzeswidrigkeit seiner Handlung zeigte und sich auf den Standpunkt stellt, er sei fahrfähig gewesen. Mit der Vorinstanz ist daher von einer ungünstigen Prognose im Strassenverkehr auszugehen und die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 23. Oktober 2024 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu widerrufen.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem anzuordnenden Vollzug der Geldstrafe von 140 Tagessätzen eine genügend intensive Warnwirkung einhergeht, die die Schlechtprognose entfallen lässt, weshalb die neue Geldstrafe bedingt auszusprechen ist. Den noch bestehenden Bedenken an der Legalbewährung ist mit einer verlängerten Probezeit von 3 Jahren Rechnung zu tragen.

7.7.
Die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG sieht als Strafe eine Busse von bis zu Fr. 10'000.00 vor (Art. 19a Ziff. 1 BetmG i.V.m. Art. 26 BetmG und Art. 106 Abs. 1 StGB).

Der Beschuldigte hat am 30. Mai 2025 einen Joint geraucht. Die Art und Weise der Tatbegehung ist nicht über die blosse Erfüllung des Tatbestands hinausgegangen. Die Vorinstanz hat eine Busse von Fr. 100.00 ausgesprochen (vorinstanzliches Urteil E. 5.4.1), was nachvollziehbar erscheint (vgl. Ordnungsbussenverordnung, Bussenliste 2, Ziff. 8001).

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ist ausgehend vom als Umrechnungsschlüssel zu verwendenden Tagessatz von Fr. 110.00 (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3) auf 1 Tag festzusetzen.

7.8.
Zusammengefasst ist der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 110.00, d.h. Fr. 6'600.00, Probezeit 3 Jahre, sowie

einer Busse von Fr. 100.00, ersatzweise 1 Tag Freiheitsstrafe, zu verurteilen. Ferner ist die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 23. Oktober 2024 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 140 Tagessätzen à Fr. 40.00, d.h. Fr. 5'600.00, zu widerrufen.

8.
8.1.
Die Parteien haben die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob und inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen werden (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_83/2025 vom 12. Dezember 2025 E. 3.1.2 mit Hinweisen).

Der Beschuldigte bewirkt mit seiner Berufung, dass ihm hinsichtlich der Geldstrafe der bedingte Vollzug zu gewähren ist und die Tagessatzhöhe reduziert wird. Soweit er jedoch sinngemäss einen vollumfänglichen Freispruch und eventualiter die Einstellung des Verfahrens verlangt, ist die Berufung abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten zwei Drittel der Gerichtskosten aufzuerlegen und diese im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

8.2.
Der nicht anwaltlich vertretene Beschuldigte hat keinen Anspruch auf Entschädigung (Urteil des Bundesgerichts 6B_672/2021 vom 15. Mai 2023 E. 5.3.1 mit Hinweisen), zumal er einen solchen auch nicht geltend gemacht hat.

9.
9.1.
Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten, wenn sie verurteilt wird.

Nachdem der Beschuldigte schuldig gesprochen wird, ist die vorinstanzliche Kostenverlegung nach wie vor korrekt.

9.2.
Nach dem Verfahrensausgang hat der Beschuldigte seine erstinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen (Art. 429 Abs. 1 StPO).

10.
Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.
Der Beschuldigte ist schuldig
- des Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG,
- der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG.

2.
Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 1 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB und Art. 106 StGB

zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 110.00, d.h. Fr. 6'600.00, Probezeit 3 Jahre,

sowie einer Busse von Fr. 100.00, ersatzweise 1 Tag Freiheitsstrafe,

verurteilt.

3.
Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 23. Oktober 2024 bedingt gewährte Strafvollzug für die Geldstrafe von 140 Tagessätzen à Fr. 40.00, d.h. 5'600.00, wird widerrufen.

4.
4.1.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus der Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.00 sowie den Auslagen (exkl. Dolmetscherkosten) von Fr. 142.00, gesamthaft Fr. 3'142.00, werden dem Beschuldigten zu zwei Dritteln mit Fr. 2'094.65 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

4.2.
Der Beschuldigte hat seine Parteikosten im Berufungsverfahren selbst zu tragen.

5.
5.1.
Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'390.40 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 1'500.00, exkl. Dolmetscherkosten) werden dem Beschuldigten auferlegt.

Die Dolmetscherkosten gehen zu Lasten des Staats.

5.2.
Der Beschuldigte hat seine erstinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen.

Zustellung an:
[…]

Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe
(Art. 44 Abs. 3 StGB)

Bei einer ausgefällten bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht zu bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gerich grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 10. November 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Strafgericht, 2. Kammer

Die Präsidentin:	Die Gerichtsschreiberin:
Plüss	Zwick